

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. In-
scriptionspreis: die Klein-
seite 10 Pf.

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Abonnement
vierteljährlich 1 M. 20 Pf. (incl.
Illustr. Unterhaltbl.) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Nr. 102.

39. Jahrgang.
Dienstag, den 30. August

1892.

Die Urwahlen zu der Ergänzungswahl bei der Handelskammer in Plauen betreffend.

Nachdem von der Königlichen Kreishauptmannschaft zu Zwickau die Vornahme der Urwahlen zu der Ergänzungswahl bei der Handelskammer zu Plauen angeordnet worden ist, werden alle in den Ortschaften des eine Wahlabtheilung bildenden Amtsgerichtsbezirkes Eibenstock wohnhaften Kaufleute und Fabrikanten, welche

- a. mit mindestens 1900 M. jährlichem, im Ortskataster eingetragenen Einkommen abgeschätzt,
- b. 25 Jahre alt und
- c. nicht vom Stimmrechte in der Gemeinde oder in Folge der Verübung eines Verbrechens von den staatsbürgerlichen Rechten ausgeschlossen sind,

sowie die Vertreter und beziehentlich Besitzer der im Bezirke gelegenen fiskalischen und communischen Gewerbanlagen, Eisenbahn-, Schifffahrts-, Bergwerks- und Steinbruchunternehmungen, soweit sie den unter b und c angegebenen Bedingungen genügen, beziehentlich den unter a angegebenen Steuerzensus erreichen, aufgefordert, zur Vornahme der Wahl von zwei Wahlmännern

der 14. September 1892

in der Zeit von Vormittags 10 bis Mittags 12 Uhr in einem der nachstehend bezeichneten, für die Wahlabtheilung bestimmten Wahllocale und zwar:

im Stadtverordneten-Sitzungszimmer im Rathhause zu Eibenstock oder

im Sitzungszimmer des Gemeinderathes zu Schönheide

persönlich sich einzufinden, sich wegen des Wahlrechts durch Vorzeigung der Quittung über Bezahlung der Einkommensteuer des zuletzt vorhergegangenen Einkommensteuer-Termins auszuweisen, die nach § 9 der Verordnung vom 16. Juli 1868 etwa erforderliche Legitimation beizubringen, auch, soweit nöthig, das Vorhandensein der in § 17 unter 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1868 vorgeschriebenen Erfordernisse nachzuweisen und ihre Stimmen abzugeben.

Alle stimmberechtigten Personen sind wählbar.

Schwarzenberg, am 22. August 1892.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

3. B.: Dr. Anger, Bez.-Ass.

Kr.

Die Urwahlen zu den Ergänzungswahlen bei der Gewerbekammer in Plauen betreffend.

Nachdem von der Königlichen Kreishauptmannschaft zu Zwickau die Vornahme der Urwahlen zur Ergänzungswahl bei der Gewerbekammer in Plauen angeordnet worden ist, werden alle in den Ortschaften des eine Wahlabtheilung bildenden Amtsgerichtsbezirkes Eibenstock wohnhaften Gewerbetreibenden, welche

- a. als Kaufleute und Fabrikanten mit weniger als 1900 M., aber mit wenigstens 600 M. jährlichem Einkommen im Ortskataster abgeschätzt sind oder
- b. ohne zu den Kaufleuten und Fabrikanten zu gehören, im Ortskataster mit wenigstens 600 M. jährlichem Einkommen abgeschätzt,
- c. 25 Jahre alt und
- d. nicht vom Stimmrechte in der Gemeinde oder in Folge der Verübung eines Verbrechens von den staatsbürgerlichen Rechten ausgeschlossen sind,

aufgefordert, sich zur Vornahme der Wahl von zwei Wahlmännern

den 14. September 1892

in der Zeit von 3 bis 5 Uhr Nachmittags in dem Sitzungszimmer der städtischen Collegien zu Eibenstock oder im Sitzungszimmer des Gemeinderathes zu Schönheide persönlich sich einzufinden, sich betreffs ihres Wahlrechts durch Vorzeigung der Quittung über Bezahlung der Einkommensteuer des zuletzt vorher gegangenen Einkommensteuer-Termines auszuweisen, die nach § 9 der Verordnung vom 16. Juli 1868 etwa erforderliche Legitimation beizubringen, auch, soweit nöthig, das Vorhandensein der in § 17 unter 3 des Gesetzes vom 23. Juni 1868 vorgeschriebenen Erfordernisse nachzuweisen und ihre Stimmen abzugeben.

Alle stimmberechtigten Personen sind wählbar.

Schwarzenberg, am 22. August 1892.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

3. B.: Dr. Anger, Bez.-Ass.

Kr.

Bekanntmachung.

Die Feier des Sedantages wird in hiesiger Stadt in folgender Weise festlich begangen werden:

Donnerstag, den 1. September 1892, Abends 6 Uhr Zapfenstech,

Freitag, den 2. September 1892, Früh 6 Uhr Gedächtnis, ausgeführt vom Stadtmusikchor,

Vormittags 7 Uhr Bekrönung des Kriegerdenkmals,

Vormittags um 10 Uhr Schulfest im Feldschloßchen und um

11 Uhr Festgeläute.

Die städtischen Gebäude werden besflaggt sein und es wird hiermit die Bürger-

schaft ersucht, auch ihrerseits die Häuser mit Fahnen oder auf sonst geeignete Weise zu schmücken.

Eibenstock, den 29. August 1892.

Der Stadtrath.

Dr. Körner.

Hans.

Bekanntmachung.

Freitag, den 2. September 1892, am Sedantage, sind die Rath- und Kassenexpeditionen geschlossen.

Das Standsamt bleibt von 9 bis 10 Uhr Vormittags geöffnet.

Eibenstock, am 29. August 1892.

Der Stadtrath.

Dr. Körner.

Hans.

Mit Zustimmung des Gemeinderathes ist für hiesigen Ort über den Verkauf von Brod und anderen Backwaaren nachstehendes

Regulativ

erlassen worden.

- § 1. Ein Jeder, welcher Brod, sei es im Hause oder an unbeweglichen Ständen oder unmittelbar aus Wagen oder sonstigen Transportmitteln verkauft, hat an der Verkaufsstelle einen Anschlag anzubringen, auf welchem in einer jedem Käufer deutlich sicht- und lesbaren Weise das Gewicht und der nach diesem Gewichte berechnete Preis des zu verkaufenden Brodes nach halben Kilogrammen (Pfund) angegeben sind. Dieser Anschlag ist bei jeder Veränderung zu erneuern und muß mit dem Stempel der Gemeindebehörde versehen sein.
- § 2. Brod darf nur in Laiben zu einem oder mehreren halben Kilogrammen (Pfund) zum Verkaufe dargeboten oder verkauft werden.
- § 3. Auf jedem Brode muß durch eine vor dem Backen eingedrückte Zahl oder entsprechende Anzahl Punkte die Anzahl der halben Kilogramme angegeben sein, die es wiegen soll.
- § 4. An der Verkaufsstelle muß sich zum Nachwiegen der verkauften Backwaaren eine geeichte Waage mit den erforderlichen geeichten Gewichten befinden.

Die Verkäufer haben auf Verlangen den Käufern die gelaufenen Backwaaren vorzuwiegen, beziehentlich ihnen das Nachwiegen der Letzteren zu gestatten.

- § 5. Brode, welche noch nicht 24 Stunden alt sind, müssen vollwichtig sein. Bei älteren Broden dürfen an dem halben Kilogramme Sollgewicht höchstens 20 Gramm fehlen.
- § 6. Von Zeit zu Zeit werden polizeiliche Revisionen vorgenommen, auch die von den einzelnen Verkäufern berechneten Brodpreise und die vorgefundenen Gewichte der andern Backwaaren veröffentlicht werden. Bei den Revisionen vorgefundenes minderwerthiges Brod ist von den Polizeiorganen anzuschneiden oder, dafern es zur Constatirung des Thatbestandes nothwendig erscheint, vorläufig mit Beschlagnahme zu belegen.
- § 7. Bis zum Erweise des Gegentheiles gelten alle in den Verkaufs-, Betriebs- und damit zusammenhängenden Wohnräumen der Bäcker und Händler vorhandenen Backwaaren als verkäuflich.
- § 8. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen, sowie das Feilhalten minderwerthigen Brodes werden, soweit nicht allgemeine Strafvorschriften einschlagen, mit Geld bis zu 30 Mark bestraft werden. Gegen Bestrafung wegen Verletzung der Bestimmungen bezüglich des Feilbietens und Verkaufs minderwerthigen Brodes, sowie gegen die in § 6 Absatz 2 erwähnten Maßnahmen können sich die Verkäufer schützen, indem sie etwaige minderwerthige Brode vorher dadurch kennzeichnen, daß sie auf deren Oberrinde ein Stück abschürfen und auf diese Stelle den Betrag des fehlenden Gewichtes deutlich mit Kreide schreiben.
- § 9. Dieses Regulativ tritt sofort nach erfolgter Veröffentlichung in Kraft. Das unterm 25. August 1881 erlassene Regulativ sowie die Nachträge dazu vom 24. August 1884 und 11. September 1891 werden hierdurch aufgehoben.

Schönheide, am 23. August 1892.

Der Gemeindevorstand.

Einladung.

Die unterzeichnete Anstalt gedenkt, der Bedeutung des Sedantages gerecht zu werden

1. durch eine Feier, die den 2. September d. J. früh 7 Uhr am Kriegerdenkmale stattfinden soll und
2. durch eine an selbem Tage, Vormittags 10 Uhr beginnende Festlichkeit im Saale des „Feldschloßchens“.

Zur Teilnahme an diesen Veranstaltungen werden alle vaterländisch gesinnten Bewohner unsrer Stadt hierdurch ergebenst eingeladen.

Schule zu Eibenstock, den 29. August 1892.

Dennhardt.